

len. – Alfonso Leone, *Il notaio nella società meridionale del quattrocento* (S. 221–297), schildert das enge Zusammenwirken von Notaren und Kaufleuten in Süditalien während des 15. Jh. und betont den Wert der Notariatsakten als Quelle für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. – Giovanni Cassandro, *I curiali napoletani* (S. 299–374): Im Notariatswesen Süditaliens nahm die uralte neapolitanische Korporation der „curiales“ eine Sonderstellung ein; ihre Entstehung und Organisation, ihr korruptes Latein und ihre schwer zu entziffernde Schrift bieten auch heute noch manche Probleme, um deren Lösung sich der Vf. bemüht.

H. M. S.

Norbert Kamp, *Die sizilischen Verwaltungsreformen Kaiser Friedrichs II. als Problem der Sozialgeschichte*, QFIAB 62 (1982) S. 119–142. – Man hat den „Beamtenstaat“ Friedrichs II. im Königreich Siziliens bisher vorwiegend von der Gesetzgebung her betrachtet und damit nur ein statisches Bild gewonnen. Der Vf., der sich auf umfassende prosopographische Forschungen stützen kann, schildert die Reformen des Kaisers beim Großhofgericht, bei der provincialen Finanzverwaltung sowie bei der Auswahl der Justitiare und zeigt, daß dieser „Beamtenstaat“ immer noch in eine feudale Welt eingebettet und durch tiefgreifende innere Wandlungen und soziale Spannungen gekennzeichnet war.

H. M. S.

S. H. Cuttler, *The Law of Treason and Treason Trials in Later Medieval France* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 3rd series, 16) Cambridge 1981, Cambridge University Press, X und 272 S., £ 25. – In der vorliegenden Arbeit versucht der Vf., eine Synthese der Geschichte des Hochverrats im ma. Frankreich, seiner rechtlichen Grundlagen und seiner gerichtlichen Verfolgung, wobei er sich neben gedruckten Quellen im wesentlichen auf die Register des Trésor des chartes (der königlichen Kanzlei) und des Pariser Parlaments stützt. Die Einleitung untersucht anhand der französischen Coutumiers und der ma. Rechtsliteratur, die ihre Wurzeln im römischen Recht („leges Quisquis“ und „Julia maiestatis“) haben, die Entwicklung des Konzepts des Verrats gegenüber dem König als einer Person, die keinem Souverän untersteht, gegenüber der königlichen Familie und den Amtsträgern des Königs sowie gegenüber der Krone, als dem Verbindungsglied zwischen der Person des Königs und dem Reich. Der Auseinandersetzung mit England und der dadurch hervorgerufenen inneren Krise kommt dabei entscheidende Bedeutung zu. Die folgenden systematischen Abschnitte sind dem tatsächlichen Tatbestand des Verrats und Hochverrats („crime de lèse-majesté“) der Rechtsprechung und den Konflikten der königlichen Gerichtsbarkeit um die Zuständigkeit mit städtischer, adliger oder kirchlicher Gerichtsbarkeit, dem eigentlichen Prozeßverfahren, bei dem sieben Grundtypen unterschieden werden, und schließlich der Bestrafung, den vielfältig abgestuften Arten der Hinrichtung sowie dem Besitz- und Vermögenseinzug und dessen Wiederverwendung sowie den Möglichkeiten der Begnadigung gewidmet. Die daran anschließenden chronologischen Abschnitte untersuchen die Behandlung des Verrats unter den Königen von Philipp VI. bis Karl VIII. (1328–1494) mit dem Ziel, zu einem besseren Verständnis von Krone und Adel zu kommen und die unterschiedliche Handhabung des Verrats-Vorwurfs und der Verurteilung wegen Verrats zur Durchsetzung politischer Ziele, zur Sicherung und Ausweitung und Stärkung der Herrschaft – am deutlichsten etwa unter Karl V. und Ludwig XI. – im historischen